



ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS GEMÄSS § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB I. V. M. § 120 Abs. 3 SATZ 2 AKTG

Nachstehend informiert die FP-Gruppe über die verpflichtenden Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB. Es handelt sich dabei insgesamt um Regelungen, die bei börsennotierten Unternehmen üblich sind und nicht dem Zweck der Erschwerung etwaiger Übernahmeversuche dienen.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB (Gezeichnetes Kapital)

Am 31. Dezember 2008 betrug das Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG 14.700.000 Euro. Es ist in 14.700.000 Stückaktien eingeteilt. Bis zum 31. Dezember 2008 wurden hiervon 370.444 Stück Aktien zurückgekauft.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Jede Aktie verfügt über ein Stimmrecht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Stimmrechten betreffen, bestehen nicht. Etwaige Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben könnten, sind dem Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG nicht bekannt.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 3 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB (Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)

Der bereits vorbörslich investierte Quadriga Capital Private Equity Fund II L.P. hielt zum 31. Dezember 2008 22,40 % und die ebenfalls vorbörslich engagierte Quadriga Capital Limited 3,90 %, so dass beide Gesellschaften zusammen mit 26,3 % am Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG beteiligt sind. Dies entspricht einer Anzahl Aktien für den Quadriga Capital Private Equity Fund II L.P. von 3.292.333 und für die Quadriga Capital Limited von 573.253 (Gesamt 3.865.586). Die Amiral Gestion mit Sitz in Paris, Frankreich, hielt zum 31. Dezember 2008 11,30 %. Das sind 1.660.679 Stimmrechte am Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 4 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB (Aktien mit Sonderrechten)

Die Francotyp-Postalia Holding AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 5 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB (Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)

Es sind keine Arbeitnehmer am Kapital beteiligt.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 6 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB
(Gesetzliche Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 der Satzung der Francotyp-Postalia Holding AG erfolgen die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Bestellung sowie der Widerruf ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat. Nach Ziffer 6 Abs. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat einem Aufsichtsratsausschuss den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder übertragen.

Die Satzung schreibt in Ziffer 23 Abs. 1 vor, dass die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben, fasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 15 Abs. 2 der Satzung Satzungsänderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 7 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)**

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2006 hat die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Oktober 2011 durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu 6.000.000 Euro zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Stückaktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und darüber hinaus das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt;
- für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 1.200.000 Euro, sofern (i) die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und (ii) der zusammengenommene, auf die Anzahl der ausgegebenen Aktien aus genehmigtem Kapital entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen oder veräußerten Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet;
- für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 1.200.000 Euro,



um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG auszugeben, wobei die Ausgabe der Belegschaftsaktien auch zu einem Vorzugspreis erfolgen kann.

Bedingtes Kapital

Am 16. Oktober 2006 hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um einen Betrag von bis zu 6.000.000 Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro bedingt zu erhöhen (bedingtes Kapital). Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Rechten an Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zum Umtausch oder zur Wandlung Verpflichteten aus Options- und Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 15. Oktober 2011 (einschließlich) von der Francotyp-Postalia Holding AG oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG im Sinne des § 18 AktG gemäß vorstehender Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgegeben bzw. garantiert werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß jeweils durch Beschluss festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und nur insoweit durchgeführt, wie von den daraus resultierenden Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. von der Umtausch- bzw. Wandlungspflicht Gebrauch gemacht wird.

Wandel- und Optionsrechte

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Oktober 2011 einschließlich einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen im Folgenden zusammenfassend auch „Teilschuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000 Euro mit einer Laufzeit von längstens dreißig Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 6.000.000 Euro nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zu gewähren. Bislang ist keine Ausgabe von Aktien durch Nutzung des genehmigten oder des bedingten Kapitals erfolgt.

Ermächtigung zum Erwerb sowie zur Veräußerung eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 wurde die Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 15. April 2008 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Absatz 2 Aktiengesetz, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG hatte am 20. November 2007 auf Grundlage dieses Ermächtigungsbeschlusses die Durchführung eines Programms zum Rückkauf von Aktien der Gesellschaft beschlossen.

Zu dem Zweck der Durchführung des Rückkaufs hatte die Francotyp-Postalia Holding AG eine Investmentbank beauftragt, den Rückkauf unter Beachtung der insbesondere in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (EG-VO) genannten Vorgaben durchzuführen.

In Ausübung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 wurden bis zum 15. April 2008 insgesamt 370.444 Aktien der Gesellschaft über die Börse erworben. Dies entspricht einem Anteil von 2,52 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die durch die Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien lief am 15. April 2008 aus. Die durch die Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 erteilte Ermächtigung zur Verwendung der bereits erworbenen eigenen Aktien ist durch auf der Hauptversammlung vom 18. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung ersetzt worden.

Der Erwerb eigener Aktien kann auf Grundlage der neuen Ermächtigung entweder über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär. Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußert werden können. Darüber hinaus soll der Vorstand allerdings auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- eigene Aktien ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien bisher nicht notiert sind. Auf diesem Wege soll die Gesellschaft die Flexibilität erhalten, soweit dies aus Gründen der besseren langfristigen Eigenkapitalfinanzierung notwendig erscheint, Zweitnotierungen an ausländischen Börsen aufzunehmen.
- eigene Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte zu veräußern, z. B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im XETRA Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen



Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- eigene Aktien Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen nachgeordneten Unternehmen stehen, zum Erwerb anzubieten und zu gewähren (Belegschaftsaktien). Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen hängt im Wesentlichen von deren Mitarbeitern ab. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien zu vergünstigten Konditionen stärkt die Loyalität der Mitarbeiter gegenüber der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen und damit langfristig auch den Erfolg des Unternehmens. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 8 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB
(Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen)**

Eine solche Vereinbarung bestand zum Stichtag 31. Dezember 2008 nicht.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 9 bzw. § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB
(Entschädigungsvereinbarung des Mutterunternehmens für den Fall eines Übernahmeangebots)**

Eine solche Vereinbarung bestand zum Stichtag 31. Dezember 2008 nicht.